

Universität Bayern e.V. | Kaulbachstraße 31 | 80539 München

Bayerisches Staatsministerium für Digitales
Frau
Staatsministerin Judith Gerlach, MdL
Oskar-von-Miller-Ring 35

80333 München

München, 24.08.2021

Universität Augsburg
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Universität Bayreuth
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Hochschule für Philosophie München
Ludwig-Maximilians-Universität München
Technische Universität München
Universität der Bundeswehr München
Universität Passau
Universität Regensburg
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Stellungnahme zum Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG-E)

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Gerlach,

die bayerischen Universitäten danken Ihnen für die Möglichkeit zum Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG-E) Stellung nehmen zu dürfen. Die vorliegende Stellungnahme wurde von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften unter enger Einbindung der CIOs, der Leiter der Rechenzentren sowie der Stabsstellen für IT-Sicherheit und IT-Recht erstellt und mit den Hochschulleitungen abgestimmt.

Wir begrüßen den Entwurf zum BayDiG und sehen in diesem Entwurf die Weichen zur Erreichung der darin formulierten Ziele gestellt. Die Zielerreichung setzt jedoch eine hervorragende digitale Infrastruktur für und in den Behörden sowie eine effektive Förderung in der Breite voraus.

Neben dem positiven Grundtenor möchten die Universitäten folgende Punkte zur Verbesserung einbringen und wichtige Punkte hervorheben.

Kosten

Die Begründung des Gesetzesentwurfes merkt zu den Kosten für die Hochschulen folgendes an:

„In anderen staatlichen Verantwortungsbereichen, insbesondere auch in Bildung,

Wissenschaft und Kulturpflege, führt die infolge der Corona Pandemie nochmals beschleunigte Digitalisierung zu Mehraufwendungen, denen zwar Leistungsverbesserungen und Qualitätsgewinne, aber keine wesentlichen Einsparungen gegenüberstehen. Angesichts wachsender Bedrohungen steigen auch die Kosten für Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit stetig an, deren Nutzen in der Vermeidung materieller und immaterieller Schäden, nicht in einer Verringerung von Aufwänden besteht.“

Insoweit wird der Förderauftrag an den Freistaat in Art. 2 Nr. 6 BayDiG-E ausdrücklich begrüßt. Wichtig für die Förderung ist jedoch immer, die vorhandene Infrastruktur als Ausgangsbasis zu betrachten, die mit den Anforderungen der Digitalisierung weiter gestärkt und ausgebaut werden muss. Eine Grundlage bieten effektive und gut durchdachte Förderungen, wie sie schon mit BAYERN DIGITAL I und II, Hightech-Agenda aufgelegt worden sind.

Zusammenspiel mit dem BayBG (Bayrisches Beamtengesetz) und der AGO (Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern)

Die Maßnahmen zur IT-Personalgewinnung des Freistaats sollten nicht zu einer Konkurrenz zwischen den staatlichen Einrichtungen führen und ein einheitlicher Rahmen etwa bei den Tarifverträgen fortbestehen. Im Rahmen der Stärkung von Telearbeit und sonstigen mobilen Arbeitsformen (Art. 6 Nr. 6 BayDiG-E) sollte auch die Residenzpflicht nach Art. 74 BayBG weiter flexibilisiert werden.

Im Hinblick auf die neuen Kommunikationsformen wäre eine Aktualisierung der AGO zu begrüßen. So könnte eine kritische Prüfung des Erfordernisses der Einhaltung des Dienstweges, ein Wechsel auf digitale Dienstaussweise und bürgerfreundlichere digitale Öffnungszeiten erwägenswerte Anpassungen sein.

Ersetzen von indirekten Schriftformerfordernissen

Abseits der Tradition ist es nicht ersichtlich, dass eine Vereidigung auf die Verfassung oder eine Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz¹ regelmäßig in Präsenz und durch Niederschrift erfolgen müsste. Insoweit wäre es zu begrüßen, gerade für den Bereich der Hochschulen mit ihrer internationalen Forschung und Lehre, auch ein videogestütztes Verfahren mit einer Dokumentation in Textform einzuführen, das im Zusammenspiel mit organisatorischen Vorgaben und unter Beachtung des Datenschutzes ausreichend wäre.

Das gleiche gilt für zahlreiche Verwaltungsvorschriften, die indirekt eine Schriftform erfordern oder die Schriftform für die Verantwortlichen die sicherste Lösung ist, etwa für die Verpflichtung² oder die Abfrage der Verfassungstreue³. Hilfreich könnte auch ein Austausch mit dem Landesdatenschutzbeauftragten sein, der derzeit noch eine schriftliche Einwilligung im Datenschutz empfiehlt.⁴

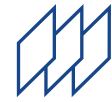
Ferner spricht auch das BayHIG⁵ weiterhin von Urkunden, die den Hochschulabschluss nachweisen und deuten damit keine Möglichkeit reiner digitaler Zeugnisse an.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/verpflg/_1.html

² 3.2 Durchführung des Verpflichtungsgesetzes

³ Anlagen 2 bis 4 VerftöDBek

⁴ Vgl. etwa Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung, S. 6 <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/einwilligung.pdf>



Diese Beispiele zeigen, dass mit einer Überführung des BayEGovG und dem Ausbau zu einem Digitalgesetz dennoch Hindernisse bleiben und weitere gesetzgeberische Änderungen und Abstimmungen, etwa mit dem Landesdatenschutzbeauftragten, für eine vollständige Digitalisierung notwendig sein können.

Art. 1 BayDiG-E

Die verbesserte Klarstellung, wann die Hochschulen von den Pflichten des BayDiG-E betroffen sind, ist zu begrüßen. Die Hochschulen gehen auch weiterhin davon aus, dass die internen Prozesse (z.B. Bekanntgabe von Zwischennoten, Zugang zum Lernmanagementsystem oder Veranstaltungsanmeldungen) etwa für die Studierenden nicht den Pflichten aus Teil 2 und 3 des BayDiG-E unterliegen. Prozesse, wie ein Wechsel zwischen Hochschulen, die Einschreibung oder Studienverlaufsbescheinigungen (nach Studienabschluss) unterliegen jedoch den Pflichten des BayDiG-E. Wichtig wäre daher eine entsprechende Aufnahme dieser Klarstellung in der Begründung zu Art. 1 Abs. 2 S. 1 BayDiG-E.

Durch Absatz 2, S. 1 wird sichergestellt, dass das Gesetz grundsätzlich auf die gesamte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeindeverbände und Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Anwendung findet. Auf Verfahren innerhalb von Behörden, etwa Handeln der Hochschulen gegenüber Studierenden, die keine nach außen gerichtete Verwaltungstätigkeit sind, gelten die Pflichten aus Teil 2 und 3 nicht.

Art. 3 BayDiG-E

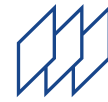
Die Formulierung „Behörden des Freistaates Bayern“ lässt es offen, ob hier die Hochschulen bei Ihren Beschaffungen ebenfalls offene Software und offene Austauschstandards berücksichtigen müssen. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an den Hochschulen wäre die Empfehlung die Hochschulen explizit zusammen mit den Gemeindeverbänden aufzuzählen.

Änderungsvorschlag zu Art. 3

Den Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie den staatlichen Hochschulen wird die Verwendung offener Software im Sinne von Satz 1 empfohlen.

Art. 4 BayDiG-E

Es wird angeregt, die Schulen und Hochschulen mit in die neue Aufgabe (Vermittlung zum Wissen digitaler Daseinsvorsorge) für die aus Art. 4 Abs. 2 BayDiG-E zu integrieren.



Art. 5 BayDiG-E

Das in den Blick nehmen von automatisierten Entscheidungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch fehlt dem Gesetzesanwender ohne einen Verweis in das Datenschutzrecht ein wesentlicher Anforderungsbaustein für die automatisierten Entscheidungsverfahren.⁶

Art. 7 BayDiG-E

Das Personal der Hochschulen sollte wie bisher auch zentrale Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote wie BayLern oder den geplanten „Digital Campus“ mitnutzen können.

Art. 8 BayDiG-E

Im Hinblick auf das gestiegene Bedrohungspotential sollte etwa ein Sperren von Phishing- oder Malwareseiten nicht erschwert werden, etwa im Rahmen der hochschuleigenen WLAN-Versorgung neben den BayernWLAN.

Art. 19 BayDiG-E

Im Hinblick auf die in der privaten Wirtschaft bewährten Videoident-Verfahren, könnte deren Zulassung als zusätzlicher digitaler Identitätsnachweis erheblich zu einer Akzeptanzsteigerung beitragen.

Art. 20 BayDiG-E

Die vollständige Digitalisierung bei Personalverwaltungsleistungen sollte auch die Hochschulen umfassen und zudem in Massenverfahren wie der Einschreibung als Möglichkeit vorgesehen werden.

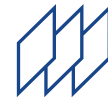
Art. 37 BayDiG-E

Sofern das Videoident-Verfahren als Identitätsnachweis zugelassen wird, eignet sich dieses auch gut als Basisdienst wie es „E-Payment“ oder „Postkorb“ bereits sind.

Art. 38 BayDiG-E

Der Vorschlag des Art 38 BayDiG-E ist eine erhebliche Vereinfachung für kooperative Projekte. Der Umfang der Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 2 sollte jedoch identisch der Anlage 2 DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/915 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021 C/2021/3701 gestaltet werden. Wenn der Auftragsverarbeitung zudem die Standardvertragsklauseln gemäß Art. 28 Abs. 7 DSGVO zu Grunde gelegt werden würden, könnte nochmals eine weitere Vereinfachung erreicht werden.

⁶ Automatisierte Entscheidungen stehen gemäß Art. 22 DSGVO unter einen Gesetzesvorbehalt. Insoweit könnte eine Klarstellung, dass Art. 5 Abs. 2 BayDiG-E diesen unberührt lässt, die Normanwendung vereinfachen.



Art. 44 Abs. 3 BayDiG-E

Ob eine Regelung wie in Art. 44 Abs. 3 BayDiG-E europarechtlich zulässig ist sollte geprüft werden, da nach Art. 4 Abs. 7 DSGVO im nationalen Recht nur der Verantwortliche nicht aber der Auftragsverarbeiter bestimmt werden kann.

Art. 45 BayDiG-E

Im Hinblick auf die bestmögliche Erreichung der Informationssicherheit an den Hochschulen wäre es zu begrüßen, wenn Bewertungen des Landesamtes (LSI) auch den staatlichen Hochschulen ohne Anschluss an das Behördennetz weitergegeben werden könnten und seitens der Hochschulen auch Prüfanfragen an das Landesamt herangetragen werden könnten.

Art. 50 und 51 BayDiG-E

Im Hinblick auf die besondere Rolle der Hochschulen und das BayHIG sollte den Hochschulen eine ähnliche Beteiligung und Unterstützung wie den Gemeinden durch einen Digitalpakt zur Verfügung stehen.

Wir bitten und erwarten, dass unsere Vorschläge und Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktive Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Alexander Fehr, M.A.
Geschäftsführer